

BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 5 der Satzung wird von der Mitgliederversammlung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des STEUERBERATERVERBANDES HESSEN E. V. sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen, jeweils zzgl. Umsatzsteuer verpflichtet.

§ 2 Beginn und Ende der Leistungspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verband (Datum des Aufnahmebescheides) und endet mit dem Tod, dem Wirksamwerden der Kündigung, dem Ausschluß aus dem Verband oder der Auflösung des Verbandes. Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Besteht die Leistungspflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird der Beitrag zeitanteilig nach vollen Monaten berechnet.

§ 3 Höhe des Beitrages

1. Regelbeitrag

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, zahlen die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen jeweils zzgl. Umsatzsteuer, die von der Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr festgesetzt werden. Es ist mindestens die Hälfte des Regelbeitrages zu zahlen.

2. Erhöhter Beitrag (Gesellschaften)

Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind (Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften), zahlen den Beitrag nach § 3 Ziffer 1 zuzüglich eines Zuschlages von 33 1/3 % je bestelltem Vorstandsmitglied und Geschäftsführer. Dieser Zuschlag entfällt, wenn der oder die Geschäftsführer auch Einzelmitglied des Verbandes sind. (Beschluß der JHV v. 19.03.97.)

3. Beitragsermäßigungen

a) Sozietäten, Bürogemeinschaften und Gesellschaften nach dem Partnerschaftsgesetz

Bei Sozietäten, Bürogemeinschaften und Gesellschaften nach dem Partnerschaftsgesetz zwischen Verbandsmitgliedern wird für das erste Mitglied ein voller Beitrag nach § 3 Ziffer 1 und für jedes weitere Mitglied die Hälfte des Jahresbeitrages zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

b) Angestellte nach § 58 StBerG

Berufsangehörige, die nur nach § 58 StBerG angestellt und keine Syndikussteuerberater sind, zahlen den halben Jahresbeitrag.
Syndikussteuerberater zahlen den Regelbeitrag.

c) Doppelmitgliedschaft

Mitglieder, die gleichzeitig verschiedenen, dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. angeschlossenen Landesverbänden angehören, zahlen nur den halben Beitrag nach § 3 Ziffer 1. Die Mitgliedschaft in dem Kollegialverband ist nachzuweisen.

4. Beitragserlaß

a) Neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen

Neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen, die innerhalb von 12 Monaten nach Zulassung ihren Beitritt erklären sind für 12 Monate beitragsfrei. Im Folgejahr wird 50 % des Jahresbeitrages erhoben. Ab dem dritten Jahr ist der volle Beitrag nach § 3 Ziffer 1 zu leisten.

b) Rückgabe der Bestellung wegen Alters oder Krankheit

Nach § 3 Ziffer 6 der Satzung können Mitglieder, deren Bestellung durch Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde wegen Alters oder Krankheit erloschen ist, auf Antrag weiterhin Mitglied des Verbandes bleiben. Solche Mitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

5. Beitragsermäßigung und Beitragserlaß in Härtefällen

In Härtefällen kann auf Antrag des Mitglieds die Beitragsschuld nach, vom Vorstand erlassenen Richtlinien ermäßigt oder gestundet, in besonderen Fällen auch erlassen werden. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und ggfs. zu belegen.

Als Härtefälle gelten insbesondere:

- a) länger anhaltende Krankheit
- b) wirtschaftliche Notlage
- c) altersbedingte Einkommensminderung

Anträge auf Beitragsermäßigung sind innerhalb eines Monats nach Anforderung des Beitrags zu stellen. Über die Anträge entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

6. Beitragserlaß ab 70 Jahre

Für Mitglieder, die am 01. Januar des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, gilt folgende Regelung in Abhängigkeit von der Dauer der Zugehörigkeit im Steuerberaterverband Hessen e.V.

- bei 40 Jahren Verbandsmitgliedschaft: auf Antrag für die Zukunft beitragsfrei
- bei 30 Jahren Verbandsmitgliedschaft: auf Antrag 25 % des vollen Mitgliedsbeitrages
- bei 20 Jahren Verbandsmitgliedschaft: auf Antrag 50 % des vollen Mitgliedsbeitrages
- unter 20 Jahren Verbandsmitgliedschaft: voller Mitgliedsbeitrag

§ 4 Erhebung, Fälligkeit und Maßnahmen bei verspäteter Zahlung

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag zzgl. Umsatzsteuer wird zu Beginn eines Jahres von den Mitgliedern angefordert und ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zahlbar. Die Aufforderung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Nach einer Schonfrist von einem Monat werden die Beiträge angemahnt. Bleibt die erste Mahnung ohne Erfolg, wird noch zweimal unter Ansetzung einer Mahngebühr von jeweils 2,50 € gemahnt. Bleiben auch diese Mahnungen erfolglos, wird der Beitrag einschließlich der Kosten zwangsweise beigetrieben.

§ 5 Schlußbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

(Die letzte Änderung erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2009.)